

Umgang mit Verstößen gegen Publizitätspflichten

- Einheitliche Verwaltungspraxis der LASA -

Hintergrund

Die Zuwendungsempfänger werden in den Zuwendungsbescheiden verpflichtet, die Informations- und Publizitätspflichten bei ESF-geförderten Projekten zu beachten. Hierzu werden sie insbesondere auf das *Merkblatt Information und Publizität für ESF-geförderte Projekte* und den Flyer *Die 3-er Regel* hingewiesen. Soweit die Zuwendungsempfänger den genannten Pflichten nicht nachkommen, verstoßen sie gegen die Auflagen im Zuwendungsbescheid. Solche Verstöße werden abhängig von der Art der Pflichtverletzung sanktioniert.

Einheitliche Verwaltungspraxis

Die mit der ESF-Verwaltungsbehörde des Landes Brandenburg abgestimmte Verwaltungspraxis der LASA, die sich auf alle bisherigen und zukünftigen Förderungen in der laufenden Förderperiode erstreckt, betrifft mehrere Fallgruppen. Es wird unterschieden nach der Ausgabenrelevanz des Verstoßes und der Frage der Heilbarkeit.

1 Ausgabenrelevante Öffentlichkeitsarbeit in laufender Maßnahme

In der ersten Fallgruppe tätigt der Zuwendungsempfänger Ausgaben für öffentlichkeitswirksame Maßnahmen. Dabei wird abgestuft vorgegangen.

1.1 Publizitätspflicht nachholbar und Verstoß damit heilbar

Liegt ein Publizitätsverstoß vor und ist der Mangel heilbar, wird auf Sanktionen verzichtet, sofern die Versäumnisse nachgeholt werden. Erfolgt keine Überarbeitung, werden die jeweiligen Ausgaben für die fehlerhafte Öffentlichkeitsarbeit vollständig nicht anerkannt.

1.2 Publizitätspflicht nicht nachholbar und Verstoß damit nicht heilbar

Liegt ein Publizitätsverstoß vor und ist der Mangel nicht heilbar, wird wie folgt sanktioniert:

- a) Fehlen die Förderhinweise vollständig, ist die betroffene Ausgabenposition für Öffentlichkeitsarbeit nicht zuwendungsfähig. Die Ausgaben werden vollständig nicht anerkannt.
- b) Sind die Förderhinweise lediglich unvollständig (Hinweis auf ESF-Förderung mit Formfehlern), ist die betroffene Ausgabenposition für Öffentlichkeitsarbeit in Höhe von 25 % zu kürzen.

2 Öffentlichkeitsarbeit ohne Ausgabenrelevanz

Hier betreibt der Zuwendungsempfänger Öffentlichkeitsarbeit, ohne dass dafür Ausgaben in der geförderten Maßnahme geltend gemacht werden.

2.1 Publizitätspflicht nachholbar und Verstoß damit heilbar

Liegt ein Publizitätsverstoß vor und ist der Mangel heilbar, wird auf Sanktionen verzichtet, sofern die Versäumnisse nachgeholt werden. Erfolgt keine Überarbeitung, wird die Zuwendung in Höhe von 10 % gekürzt.

2.2 Publizitätspflicht nicht nachholbar und Verstoß damit nicht heilbar

Liegt ein Publizitätsverstoß vor und ist der Mangel nicht heilbar, wird wie folgt sanktioniert:

- a) Fehlen die Förderhinweise vollständig, wird die Zuwendung in Höhe von 5 % gekürzt.
- b) Sind die Förderhinweise lediglich unvollständig (Hinweis auf ESF-Förderung mit Formfehlern), wird die Zuwendung in Höhe von 2 % gekürzt.

3 Einstufung in eine höhere Risikogruppe

Verstößt ein Zuwendungsempfänger wiederholt gegen seine Publizitätspflichten, werden seine laufenden Maßnahmen und Folgeprojekte in eine höhere Risikogruppe eingestuft. Dies hat zur Folge, dass die LASA die Stichprobe beleghaft zu prüfender Ausgabenpositionen ausweitet und der Zuwendungsempfänger gezwungen ist, im Rahmen solcher Verwaltungsprüfungen eine größere Anzahl von Belegen einzureichen. Dies führt auf beiden Seiten zu einem höheren Verwaltungsaufwand.